

Diese Information begründet keine anderen Rechte und Pflichten als die sich aus rechtmäßig erlassenen und veröffentlichten Rechtstexten ergebenden.



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

Ruder- und Paddelsport in Österreich

Rechtliche Rahmenbedingungen – ausgenommen gewerbsmäßiger Betrieb

Gewässerbenützung:

- sowohl Wasserrecht als auch Schifffahrtsrecht gestatten in Österreich jedem (unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen) die Benützung der öffentlichen Gewässer
- Privatgewässer: Zustimmung des Eigentümers erforderlich
- wichtiger Nebenaspekt: Betreten der Ufer ebenfalls nur mit Einverständnis des Eigentümers (ausgenommen im Notfall – Grundsatz „Not kennt kein Gebot“) – bei öffentlichem Grund (zB Großteil des Donauufers) kann grundsätzlich vom Einverständnis des Grundeigentümers ausgegangen werden, solange dies nicht abweichend gekennzeichnet ist
- **Achtung:** in Naturschutzgebieten, Nationalparks etc. ist das Betreten der Ufer häufig verboten oder unterliegt einschränkenden Bedingungen

Schiffszulassung:

- für Ruderfahrzeuge mit einer Länge bis 20 m ist keine Zulassung erforderlich
- **Achtung:** Hilfsmotor (Verbrennungsmotor) – Zulassungspflicht
- auch ohne Zulassung: Fahrtauglichkeit muss gegeben sein („Jedes Fahrzeug muss in seinen Abmessungen, seiner Bauart, Festigkeit, Schwimmfähigkeit, Stabilität und Manövrierfähigkeit, seiner Einrichtung und Ausrüstung, der Konstruktion und Leistung seiner Antriebsmaschinen sowie der sonstigen mechanischen und elektrischen Anlagen so beschaffen und ausgestattet sein und sich in einem solchen Erhaltungszustand befinden, dass es im Hinblick auf den beabsichtigten Verwendungszweck und unter Berücksichtigung der Eigenart, der Verkehrsverhältnisse und der sonstigen Benützung des zu befahrenden Gewässers betriebs- und verkehrssicher ist“)

Kennzeichnung:

- Name des Fahrzeugs: an der Außenseite des Fahrzeugs entweder auf beiden Seiten oder am Heck, mindestens 8 cm hoch, dunkel auf hell oder hell auf dunkel
- Name und Anschrift des Eigentümers: an gut sichtbarer Stelle an der Innen- oder Außenseite des Fahrzeugs

Nautische Bezeichnung:

- Tag: keine
- Nacht: ein von allen Seiten sichtbares weißes Licht (auch bei schlechter Sicht bei Tag).

Schiffsführer:

- für Ruderfahrzeuge bis 20 m Länge ist kein Befähigungsausweis notwendig (ausgenommen Rafts und gewerbsmäßige Schifffahrt)
- trotzdem: Schiffsführer muss
 - geistig und körperlich geeignet sein (dazu gehört auch die Vermeidung von Beeinträchtigung durch Alkohol (max. 0,5 ‰), Suchtmittel, Medikamente, Übermüdung etc.)
 - dem Gewässer und dem Fahrzeug entsprechende nautische Kenntnisse (Beherrschung des Fahrzeugs) und Kenntnisse der Verkehrsvorschriften haben
- Mindestalter für die selbständige Führung eines Ruderfahrzeugs: 12 Jahre (Wasserstraßen: 16 Jahre)
- Aufgaben des Schiffsführers (unter anderem):
 - Besatzung einteilen und anweisen
 - Ausrüstung überprüfen (Vollständigkeit, Funktionsfähigkeit)
 - Information über Fahrtgebiet, Besonderheiten, aktuelle Warnungen etc. (zB Sturmwarnung (Standort, Funktionsweise), Pegelstand, Wetter; Donau: Nachrichten für die Binnenschifffahrt – <http://nts.doris.bmvit.gv.at/>)
 - Sicherheitsmaßnahmen
 - Schwimmwesten tragen – es wird dringend empfohlen, Schwimmwesten (zumindest entsprechend EN ISO 12 402 Teil 5 – Schwimmhilfen, „Personal Flotation Device“ – PFD) ständig zu tragen, dies gilt insbesondere für Fließgewässer
 - Beurteilung der Eignung des Fahrzeugs für das Gewässer – zB haben „Bade“schlauchboote auf Fließgewässern nichts verloren

Allgemeine Sorgfaltspflicht:

Schiffsführer haben alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die Rücksicht auf die Sicherheit der Schifffahrt und von Personen sowie die berufliche Übung gebieten, um folgendes zu vermeiden:

1. Gefährdungen von Menschen;
2. Beschädigungen von anderen Fahrzeugen oder Schwimmkörpern, von Ufern, Bauten oder Anlagen jeder Art im Gewässer oder am Ufer;
3. Behinderungen der Schifffahrt oder der Berufsfischerei;
4. Verunreinigungen der Gewässer.

Wichtige Verkehrsregeln:

- Ruderfahrzeuge sind Kleinfahrzeuge und müssen allen „großen“ Fahrzeugen (L > 20 m, Fahrgastschiffe unabhängig von der Länge) den für deren Kurs und zum Manövrieren notwendigen Platz lassen
- Sportfahrzeuge, die keine Motorfahrzeuge sind, im Schleusenbereich:
 - Umsetzanlage benützen
 - Einfahrt in den Vorhafen verboten (Ausnahme: genehmigte Sonderschleusung)
- Fahrt bei schlechten Sichtverhältnissen: Fahrwasser unverzüglich frei machen
- Donau: Fahrt für Sportfahrzeuge ab HSW verboten

Empfehlungen für eine sichere Fahrt auf Wasserstraßen:

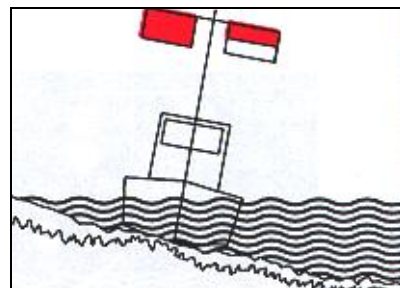
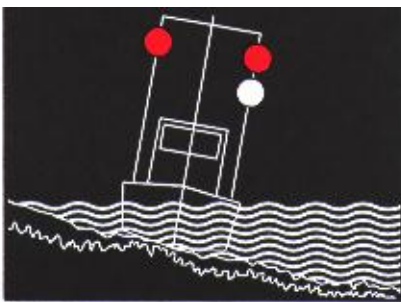
- vor der Abfahrt die Nachrichten für die Binnenschifffahrt abrufen (<http://nts.doris.bmvit.gv.at/>)
- vorausschauend fahren, großen Schiffen weiträumig und rechtzeitig ausweichen
- Talfahrt nicht außer Acht lassen – häufig umdrehen und rückwärts schauen
- bei Baggerstellen: rechtzeitig auf die Seite der freien Durchfahrt wechseln, größtmöglicher Abstand vom Baggerschiff – nie auf Baggerschiffe zutreiben lassen!!

- vorzugsweise Innenkurven (Gleitufer) wählen – die Großschifffahrt sucht eher die tieferen Bereiche entlang des Prallufers
- Fahrrinne immer auf dem schnellsten Weg queren (und nur, wenn unbedingt notwendig)
- Fernglas mitnehmen – Erkennung von Schifffahrtszeichen etc. auf größere Distanz

Wichtige Schifffahrtszeichen:



oder rote(s) Licht(er) oder rote Flagge(n): Durchfahrt / Einfahrt verboten



rot – rot/weiß gekennzeichnete Fahrzeuge, zB Baggerschiffe (bei Tag Flaggen bzw. Tafeln, bei Nacht Lichter) – Vorbeifahrt nur auf der rot/weiß gekennzeichneten Seite erlaubt. Auf der **rot gekennzeichneten Seite** können sich unter Wasser zB Sicherungsseile, Ankerketten oder andere Hindernisse nicht sichtbar unter Wasser befinden, die eine **Durchfahrt lebensgefährlich** machen

Schwimmende Fahrwasserzeichen (Tonnen, Bojen), nur auf Wasserstraßen



linke Seite des Fahrwassers



rechte Seite des Fahrwassers

Kennzeichnung der Schifffahrtsrinne für die Großschifffahrt – außerhalb der mit Bojen gekennzeichneten Fahrrinne können die Wassertiefen rasch abnehmen bzw. sich Wasserbauten befinden, so kennzeichnen Bojen häufig Beginn und Ende von Bühnenfeldern (Bühne = Querdamm zur Flussregulierung), mit Querströmungen und Kehrwassern ist zu rechnen (links / rechts ist in Fließrichtung zu sehen)

Rechtsgrundlagen:

Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959
Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997
Wasserstraßen-Verkehrsordnung, BGBl. II Nr. 289/2011
Seen- und Fluss-Verkehrsordnung, BGBl. II Nr. 98/2013
- in den jeweils geltenden Fassungen

Info im Internet:

www.ris.bka.gv.at (Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramts)

www.doris.bmvit.gv.at/services/gesetze_verordnungen/ (Donau – River Information Services)

*Eine Information der
Obersten Schifffahrtsbehörde
Postfach 201, A-1000 Wien
www.bmvit.gv.at*

*Kontakt: Bernhard Bieringer
Tel: +431 71162 65 5904
Fax: +431 71162 65 5999
E-Mail: Bernhard.Bieringer@bmvit.gv.at*

Stand 27. Januar 2014